Einreicher: Der Landrat

Datum: 18.09.2025

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr. 27/2025

Gegenstand der Vorlage:

Bestellung eines ehrenamtlichen Kreisheimatpflegers gemäß der Satzung des Landkreises Gotha über die Stellung und die Aufgaben des Kreisheimatpflegers

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

001 Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung des Landkreises Gotha über die Stellung und die Aufgaben des Kreisheimatpflegers wird Herr Albrecht Loth zum ehrenamtlichen Kreisheimatpfleger bestellt.

Eckert
Landrat

Beratungsfolge

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	17.09.2025
Kreisausschuss	22.09.2025
Kreistag	24.09.2025

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Kreistag des Landkreises Gotha hat mit Beschluss 80/2023 die Schaffung einer ehrenamtlichen Stelle eines Kreisheimatpflegers (m/w/d) verfügt.

B. Lösung

Die Satzung des Landkreises Gotha über die Stellung und Aufgaben des Kreisheimatpflegers ist am 18. April 2025 in Kraft getreten.
Zum Kreisheimatpfleger soll eine Person bestellt werden, die aufgrund ihrer Orts- und Fachkenntnisse sowie ihrer Heimatverbundenheit für dieses Ehrenamt geeignet ist. Die Bewerbungsunterlagen von 2 Bewerbern liegen vor. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport hat in seiner Sitzung vom 17. September 2025 Herrn Albrecht Loth zur Bestellung vorgeschlagen.

C. Alternativen

Ohne Bestellung gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung des LK Gotha über die Stellung und die Aufgaben des Kreisheimatpflegers kann der Beschluss des Kreistages 80/2023 nicht umgesetzt werden, der Beschluss 80/2023 wäre wieder aufzuheben.

D. Kosten

Für den Kreisheimatpfleger werden Aufwandsentschädigungen und Reisekosten gemäß § 3 der Satzung des LK Gotha über die Stellung und die Aufgaben des Kreisheimatpflegers i.V.m. § 9 Abs. 8 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha gewährt.

E. Zuständigkeit

Gemäß § 101 Abs. 3 ThürKO und § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha beschließt hierzu der Kreistag Gotha.